

Die Durchführungswege in der betrieblichen Altersversorgung im Überblick

Die nachfolgende Übersicht beschreibt die allgemein geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Tarifspezifische Besonderheiten bzw. mögliche Einschränkungen der jeweiligen Produkt-Anbieter sind zu berücksichtigen.

Stand 5/2012

Direktversicherung	Pensionskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Pensionsfonds
1. Rechtsanspruch gegen den Versorgungsträger				
ja	ja	ja	nein, aber Durchgriffshaftung auf das Unternehmen gem. § 1 BetrAVG; somit besteht ein „Quasi-Rechtsanspruch“ des Arbeitnehmers	ja
2. Leistungsplan				
- Rentenleistungen, fällig bei Tod, Invalidität oder Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres - Kapitaloption (100 %) zum Altersrentenbeginn möglich - Teilkapitalisierung bis zu 30 % des angesparten Kapitals zu Beginn der Rentenphase zulässig - Einschluss von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten möglich - ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme möglich. Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012 - Staffelung der Prämien möglich, sofern ein Grund der sachlichen Differenzierung gegeben ist; z. B. nach den Gehaltsgruppen oder Stellung im Unternehmen	- Rentenleistungen, fällig bei Tod, Invalidität oder Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres - Kapitaloption (100 %) zum Altersrentenbeginn möglich - Teilkapitalisierung bis zu 30 % des angesparten Kapitals zu Beginn der Rentenphase zulässig - Einschluss von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten möglich - ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme möglich. Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012 - Staffelung der Leistungen möglich, sofern ein Grund der sachlichen Differenzierung gegeben ist; z. B. nach den Gehaltsgruppen oder Stellung im Unternehmen	- Renten- bzw. Kapitalleistungen, fällig bei Tod, Invalidität oder Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres - Einschluss von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten möglich - ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme möglich. Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012 - Höhe der Invalidenrente meist 100 % der Altersrente, Witwen- bzw.-Witwerrente meist 60 % der Altersrente - Staffelung der Leistungen möglich, sofern ein Grund der sachlichen Differenzierung gegeben ist; z. B. nach den Gehaltsgruppen oder Stellung im Unternehmen	- Renten- bzw. Kapitalleistungen, fällig bei Tod, Invalidität oder Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres - Einschluss von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten möglich - ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme möglich. Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012 - Höhe der Invalidenrente meist 100 % der Altersrente, Witwen- bzw.-Witwerrente meist 60 % der Altersrente - Fondspolizen nur als beitragsorientierte Leistungszusagen möglich - Staffelung der Leistungen möglich, sofern ein Grund der sachlichen Differenzierung gegeben ist; z. B. nach den Gehaltsgruppen oder Stellung im Unternehmen	- Rentenleistungen unter Garantie der eingezahlten Beiträge (abzgl. der für biometrische Risiken gezahlten Beiträge) - Teilkapitalisierung bis zu 30 % des angesparten Kapitals zu Beginn der Rentenphase zulässig - Einschluss von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten möglich - ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme möglich. Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012 - Staffelung der Leistungen möglich, sofern ein Grund der sachlichen Differenzierung gegeben ist; z. B. nach den Gehaltsgruppen oder Stellung im Unternehmen

Direktversicherung	Pensionskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Pensionsfonds
3. Steuerlich zulässige Aufwands- und Leistungsgrenzen				
Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i. V. m. Abschn. XI EStG) - Die Förderung erfolgt durch eine kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung. - Der als zusätzliche Sonderausgaben abzugsfähige Betrag (Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen) ist hierbei aber begrenzt auf 2.100 EUR jährlich ab dem Veranlagungszeitraum 2008. Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG - Beiträge bis zu max. 4 % der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West - Zzgl. 1.800 EUR p.a. für Neu-Zusagen sofern parallel keine Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. vorgenommen wird (§ 52 Abs. 6 Satz 3 EStG) Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. nur noch für Zusagen, die vor dem 1.1.2005 eingerichtet wurden - Pauschalsteuer 20 % - Pauschalbesteuerungsfähige Prämie grundsätzlich max. 1.752 EUR p.a. zulässig - im Rahmen der Durchschnittsbildung max. 2.148 EUR p.a.	Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i. V. m. Abschn. XI EStG) - Die Förderung erfolgt durch eine kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung. - Der als zusätzliche Sonderausgaben abzugsfähige Betrag (Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen) ist hierbei aber begrenzt auf 2.100 EUR jährlich ab dem Veranlagungszeitraum 2008. Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG - Beiträge bis zu max. 4 % der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West - Zzgl. 1.800 EUR p.a. für Neu-Zusagen, sofern parallel keine Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. vorgenommen wird (§ 52 Abs. 6 Satz 3 EStG) Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. nur noch für Zusagen, die vor dem 1.1.2005 eingerichtet wurden - Pauschalsteuer 20 % - Pauschalbesteuerungsfähige Prämie grundsätzlich max. 1.752 EUR p.a. zulässig - im Rahmen der Durchschnittsbildung max. 2.148 EUR p.a.	Beitragszahlung kein gegenwärtiger Lohnzufluss beim Arbeitnehmer grundsätzlich keine Leistungs- oder Aufwandsbegrenzung	Beitragszahlung kein gegenwärtiger Lohnzufluss beim Arbeitnehmer - Alters- und Invalidenrenten in der Regel max. 25.769 EUR p.a., Witwenrenten in der Regel max. 17.179 EUR p.a. (Grenzen für die HDI-Gerling Unterstützungskassen) - Kapitalleistungen zum 65. Lebensjahr in der Regel max. ca. 322.140 EUR (Grenze für die HDI-Gerling Unterstützungskassen)	Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i. V. m. Abschn. XI EStG) - Die Förderung erfolgt durch eine kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung. - Der als zusätzliche Sonderausgaben abzugsfähige Betrag (Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen) ist hierbei aber begrenzt auf 2.100 EUR jährlich ab dem Veranlagungszeitraum 2008. Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG - Beiträge bis zu max. 4 % der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West - Zzgl. 1.800 EUR p.a. für Neu-Zusagen, sofern parallel keine Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. vorgenommen wird (§ 52 Abs. 6 Satz 3 EStG)

Direktversicherung	Pensionskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Pensionsfonds
4. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen				
Beiträge als zusätzlicher Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i. V. m. Abschn. XI EStG) • Volle Sozialversicherungspflicht der Beiträge Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG bis 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) West – Sozialversicherungsfreiheit für steuerfreie Beiträge unabhängig davon, ob Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberfinanzierung Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG über 4 % der jeweiligen BBG hinaus max. 1.800 EUR p.a. • Generelle Sozialversicherungspflicht an für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Pauschalbesteuerte Beiträge gem § 40b EStG a.F. (nur Direktversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden) • Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge soweit eine Umwandlung aus Sonderzahlungen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld etc.) erfolgt • Sozialversicherungspflicht der Beiträge bei Umwandlung aus laufendem Entgelt • Sozialversicherungsfreiheit für arbeitgeberfinanzierte Beiträge	Beiträge als zusätzlicher Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i. V. m. Abschn. XI EStG) • Volle Sozialversicherungspflicht der Beiträge Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG bis 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) West • Sozialversicherungsfreiheit für steuerfreie Beiträge unabhängig davon, ob Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberfinanzierung Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG über 4 % der jeweiligen BBG hinaus max. 1.800 EUR p.a. • Generelle Sozialversicherungspflicht an für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Pauschalbesteuerte Beiträge gem § 40b EStG a.F. (nur Pensionskassen-Versicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden) • Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bis soweit eine Umwandlung aus Sonderzahlungen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld etc.) erfolgt • Sozialversicherungspflicht der Beiträge bei Umwandlung aus laufendem Entgelt • Sozialversicherungsfreiheit für arbeitgeberfinanzierte Beiträge	Sozialversicherungsfreiheit für arbeitnehmerfinanzierte Beiträge im Sinne einer Entgeltumwandlung bis max. 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze West Arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind unbegrenzt sozialversicherungsfrei	Sozialversicherungsfreiheit für arbeitnehmerfinanzierte Beiträge im Sinne einer Entgeltumwandlung bis max. 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze West Arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind unbegrenzt sozialversicherungsfrei	Beiträge als zusätzlicher Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i. V. m. Abschn. XI EStG) • Sozialversicherungspflicht der Beiträge von Beginn an Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG bis 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) West • Sozialversicherungsfreiheit für steuerfreie Beiträge unabhängig davon, ob Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberfinanzierung Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG über 4 % der jeweiligen BBG hinaus max. 1.800 EUR p.a. • Generelle Sozialversicherungspflicht der Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
5. Anpassungsprüfungspflicht				

• keine Anpassungsprüfungspflicht bei Beitragszusagen mit Mindestleistung • Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 BetrAVG, aber • Anpassungsprüfungspflicht kann entfallen, wenn ab Rentenbeginn sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (bei Entgeltumwandlung zwingend) • keine Anpassungsprüfungspflicht bei Kapitalzahlung bzw. nach Ausüben des Kapitalwahlrechts	• keine Anpassungsprüfungspflicht bei Beitragszusagen mit Mindestleistung • Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 BetrAVG, aber • Anpassungsprüfungspflicht kann entfallen, wenn ab Rentenbeginn sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (bei Entgeltumwandlung zwingend) • keine Anpassungsprüfungspflicht bei Kapitalzahlung bzw. nach Ausüben des Kapitalwahlrechts	• keine Anpassungsprüfungspflicht bei Kapitalleistungen • Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 BetrAVG • Die Anpassungsprüfungspflicht kann für Neuzusagen seit dem 1.1.1999 entfallen, wenn – die Rentenerhöhungen mindestens dem Lohnanstieg der Lebenshaltungskosten oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens entsprechen, oder – der Arbeitgeber sich zu einer Anpassung der laufenden Leistungen jährlich um mindestens 1 % verpflichtet hat (bei Entgeltumwandlung zwingend)	• keine Anpassungsprüfungspflicht bei Kapitalleistungen • Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 BetrAVG • Die Anpassungsprüfungspflicht kann für Neuzusagen seit dem 1.1.1999 entfallen, wenn – die Rentenerhöhungen mindestens dem Lohnanstieg der Lebenshaltungskosten oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens entsprechen, oder – der Arbeitgeber sich zu einer Anpassung der laufenden Leistungen jährlich um mindestens 1 % verpflichtet hat (bei Entgeltumwandlung zwingend)	• keine Anpassungsprüfungspflicht für Beitragszusagen mit Mindestleistung
Direktversicherung	Pensionskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Pensionsfonds
6. Finanzierung der zugesagten Leistungen				

- durch Prämienzahlung in der Anwartschaftszeit - periodengerecht - variable Dotierungen bzw. Sonderzahlungen möglich - Anpassungsverpflichtung durch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung vorfinanziert - auch für Mitarbeiter, die jünger als 28 Jahre sind, möglich	- durch Prämienzahlung in der Anwartschaftszeit - periodengerecht - variable Dotierungen bzw. Sonderzahlungen möglich - Anpassungsverpflichtung durch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung vorfinanziert - auch für Mitarbeiter, die jünger als 28 Jahre sind, möglich	- Finanzierung der zugesagten Leistungen aus den fällig werdenden Mitteln einer Rückdeckungsversicherung - Prämienaufwand der Rückdeckungsversicherung lässt sich zum Teil aus der Steuerersparnis infolge Rückstellungsbildung finanzieren - Finanzierungszeitraum der Rückdeckung kann individuell bestimmt werden (z. B. durch eine abgekürzte Prämienzahlungsdauer) - Rückstellungen für Anpassungsverpflichtung nur statthaft, wenn eine feste Dynamik von min. 1 % für fällige Renten zugesagt wird - Rückstellungen nur für Mitarbeiter, die 27 Jahre und älter sind, statthaft, bei Entgeltumwandlung auch früher	- durch Zuwendungen des Träger-Unternehmens an die Unterstützungskasse in der Anwartschaftszeit, wobei die Höhe der Zuwendungen der Höhe der Prämien, die die Unterstützungskasse für die kongruente Rückdeckungsversicherung aufbringen muss, entspricht - periodengerecht - Anpassungsverpflichtung in der Regel durch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung vorfinanziert - grundsätzlich nur für Mitarbeiter, die 27 Jahre und älter sind, möglich, bei Entgeltverzicht auch früher	- Beiträge des Arbeitgebers in der Anwartschaftszeit werden in Fonds und/oder Versicherungen investiert - periodengerecht - variable Dotierungen bzw. Sonderzahlungen möglich - Bei Beitragszusagen mit Mindestleistung keine Anpassung erforderlich. Ansonsten wird Anpassungsverpflichtung über das Fondsvermögen (Kapital des Pensionsfonds) sichergestellt - auch für Mitarbeiter, die jünger als 28 Jahre sind, möglich
--	--	---	---	--

7. Kalkulierbarkeit

- Aufwand ist klar überschaubar - betriebsfremde Risiken sind auf ein externes Versicherungsunternehmen ausgelagert und damit auch kalkulierbar - ertragsabhängige Gestaltung möglich	- Aufwand ist klar überschaubar - betriebsfremde Risiken sind auf ein externes Versicherungsunternehmen ausgelagert und damit auch kalkulierbar - ertragsabhängige Gestaltung möglich	- Aufwand ist klar überschaubar - betriebsfremde Risiken sind auf ein externes Versicherungsunternehmen ausgelagert und damit auch kalkulierbar	- Aufwand ist klar überschaubar - betriebsfremde Risiken sind auf ein externes Versicherungsunternehmen ausgelagert und damit auch kalkulierbar - keine ertragsabhängige Gestaltung möglich	- Aufwand ist klar überschaubar - betriebsfremde Risiken sind bei Finanzierung über Versicherungen auch kalkulierbar - ertragsabhängige Gestaltung möglich
---	---	--	---	--

Direktversicherung

Pensionskasse

Rückgedeckte Pensionszusage

Rückgedeckte Unterstützungskasse

Pensionsfonds

8. Besteuerung der Leistungen beim Arbeitnehmer

Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i. V. m. Abschn. XI EStG) - Beiträge werden auf Grund der steuerlichen Förderung aus quasi un- versteuertem Einkommen entrichtet. - fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) zu versteuern, und zwar voll, also kein - Arbeitnehmer-Pausch-betrag - Versorgungs-Freibetrag aber: Altersentlastungsbetrag gem. § 24a EStG – Werbungskosten-Pausch-betrag gem. § 9a Nr. 3 EStG – Sonderausgaben-Pausch-betrag gem. § 10c EStG Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG - keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase - fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) zu versteuern, und zwar voll, also kein - Arbeitnehmer-Pausch-betrag (§9a Nr.1a EStG) - Versorgungs-Freibetrag (§19 Abs.2 EStG) aber: – Altersentlastungsbetrag gem. § 24a EStG – Werbungskosten-Pausch-betrag gem. § 9a Nr. 3 EStG – Sonderausgaben-Pausch-betrag gem. § 10c EStG Pauschalbesteuerung gem. § 40 b EStG a.F. für Direktversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen bzw. im Rahmen einer Alt-Zusage nach dem 31.12.2004 erhöht wurden - Pauschalbesteuerung in der Anwartschaftsphase (derzeit 20 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) - fällige Kapitalleistungen fließen unter bestimmten Voraussetzungen einkommensteuerfrei zu (§ 22 Nr.5 S 2b i.V.m. § 20 Abs.1 Nr. 6 EStG); - Kapitalleistungen aus Erhöhungen einer Alt-Zusage nach dem 31.12.2004 sind kapitalertragsteuerpflichtig. Soweit die Leistung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres zufließt und der Vertrag 12 Jahre bestanden hat, wird nur die Hälfte der Erträge besteuert. Für Versicherungsverträge nach dem 31.12.2011 gilt das 62. Lebensjahr. - fällige Renten sind mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 S. 2a) i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) als sonstige Einkünfte zu versteuern	Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i. V. m. Abschn. XI EStG) - Beiträge werden auf Grund der steuerlichen Förderung aus quasi un- versteuertem Einkommen entrichtet. - fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) zu versteuern, und zwar voll, also kein - Arbeitnehmer-Pausch-betrag - Versorgungs-Freibetrag aber: Altersentlastungsbetrag gem. § 24a EStG – Werbungskosten-Pausch-betrag gem. § 9a Nr. 3 EStG – Sonderausgaben-Pausch-betrag gem. § 10c EStG Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG - keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase - fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) zu versteuern, und zwar voll, also kein - Arbeitnehmer-Pausch-betrag (§9a Nr.1a EStG) - Versorgungs-Freibetrag (§19 Abs.2 EStG) aber: – Altersentlastungsbetrag gem. § 24a EStG – Werbungskosten-Pausch-betrag gem. § 9a Nr. 3 EStG – Sonderausgaben-Pausch-betrag gem. § 10c EStG Pauschalbesteuerung gem. § 40 b EStG a.F. für Pensionskassen-Zusagen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen bzw. im Rahmen einer Alt-Zusage nach dem 31.12.2004 erhöht wurden - Pauschalbesteuerung in der Anwartschaftsphase (derzeit 20 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) - fällige Kapitalleistungen fließen unter bestimmten Voraussetzungen einkommensteuerfrei zu (§ 22 Nr.5 S 2b i.V.m. § 20 Abs.1 Nr. 6 EStG); - Kapitalleistungen aus Erhöhungen einer Alt-Zusage nach dem 31.12.2004 sind kapitalertragsteuerpflichtig. Soweit die Leistung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres zufließt und der Vertrag 12 Jahre bestanden hat, wird nur die Hälfte der Erträge besteuert. Für Versicherungsverträge nach dem 31.12.2011 gilt das 62. Lebensjahr. - fällige Renten sind mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 S. 2a) i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) als sonstige Einkünfte zu versteuern	Steuerfreie Einzahlung - keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase - fällige Leistungen sind als Lohn zu versteuern, aber - Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1a EStG) 1.000 EUR; wird ab Vollendung des 63. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten gestrichen. - Pauschbetrag für Versorgungsbezüge (§ 9a Nr. 1b EStG) 102 EUR p.a. gilt für Versorgungsbezüge ab dem 63. Lebensjahr - Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs.2 EStG) Ab dem Jahr, ab dem der Versorgungsberechtigte Versorgungsbezüge bezieht, werden der Versorgungs-Freibetrag nebst einem Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag gewährt. Der Versorgungs-Freibetrag nebst Zuschlag wird bis zum Jahr 2040 schrittweise auf „Null“ abgebaut. Diese Beträge werden für jeden Versorgungsberechtigten, ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Versorgungsbezugs festgeschrieben und bleiben dann auf Dauer unverändert. - Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren gem. § 39b EStG 12% des Arbeitslohns (max. 1.900 bei Ledigen/ 3.000 bei Verheirateten), aber mindestens fiktiver Rentenversicherungsbeitrag in Höhe des Arbeitnehmeranteils plus KV-Beitrag zur Basiskranken- und Pflegeversicherung abzgl. des Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung.	Steuerfreie Einzahlung - keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase (bis zu best. Grenzen) - fällige Leistungen sind als Lohn zu versteuern, aber - Arbeitnehmer- Pausch-betrag (§ 9a Nr. 1a EStG) 1.000 EUR wird ab Vollendung des 63. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten gestrichen. - Pauschbetrag für Versorgungsbezüge (§ 9a Nr. 1b EStG) 102 EUR p.a. gilt für Versorgungsbezüge ab dem 63. Lebensjahr - Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs.2 EStG) Ab dem Jahr, ab dem der Versorgungsberechtigte Versorgungsbezüge bezieht, werden der Versorgungs-Freibetrag nebst einem Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag gewährt. Der Versorgungs-Freibetrag nebst Zuschlag wird bis zum Jahr 2040 schrittweise auf „Null“ abgebaut. Diese Beträge werden für jeden Versorgungsberechtigten, ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Versorgungsbezugs festgeschrieben und bleiben dann auf Dauer unverändert. - Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren gem. § 39b EStG 12% des Arbeitslohns (max. 1.900 bei Ledigen/ 3.000 bei Verheirateten), aber mindestens fiktiver Rentenversicherungsbeitrag in Höhe des Arbeitnehmeranteils plus KV-Beitrag zur Basiskranken- und Pflegeversicherung abzgl. des Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung.	Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i. V. m. Abschn. XI EStG) - Beiträge werden auf Grund der steuerlichen Förderung aus quasi un- versteuertem Einkommen entrichtet. - fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) zu versteuern, und zwar voll, also kein - Arbeitnehmer-Pausch-betrag - Versorgungs-Freibetrag aber: Altersentlastungsbetrag gem. § 24a EStG – Werbungskosten-Pausch-betrag gem. § 9a Nr. 3 EStG – Sonderausgaben-Pausch-betrag gem. § 10c EStG Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG - keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase - fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) zu versteuern, und zwar voll, also kein - Arbeitnehmer- Pausch-betrag (§9a Nr.1a EStG) - Versorgungs-Freibetrag (§19 Abs.2 EStG) aber: – Altersentlastungsbetrag gem. § 24a EStG – Werbungskosten-Pausch-betrag gem. § 9a Nr. 3 EstG – Sonderausgaben-Pauschbetrag gem. § 10c EStG
---	---	---	---	---

Direktversicherung	Pensionskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Pensionsfonds
9. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen				
Leistungen aus Beiträgen gem. § 10a EStG (zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung) • Sozialversicherungspflicht im Versorgungsfall Leistungen aus steuerfreien Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG sowie pauschalbesteuerten Prämien nach § 40b EStG • Kapitaleistungen/Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Verbeitragung der Leistung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle Beitragssatz • Rentenleistungen generell mit vollem Beitragssatz pflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Leistungen aus Beiträgen gem. § 10a EStG (zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung) • Sozialversicherungspflicht im Versorgungsfall Leistungen aus steuerfreien Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG sowie pauschalbesteuerten Prämien nach § 40b EStG • Kapitaleistungen/Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Verbeitragung der Leistung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle Beitragssatz • Rentenleistungen generell mit vollem Beitragssatz pflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte Leistungen • Kapitaleistungen/Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Verbeitragung der Leistung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle Beitragssatz • Rentenleistungen generell mit vollem Beitragssatz pflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte Leistungen • Kapitaleistungen/Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Verbeitragung der Leistung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle Beitragssatz • Rentenleistungen generell mit vollem Beitragssatz pflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Leistungen aus Beiträgen gem. § 10a EStG (zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung) • Sozialversicherungspflicht im Versorgungsfall Leistungen aus steuerfreien Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG • Kapitaleistungen/Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Verbeitragung der Leistung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle Beitragssatz • Rentenleistungen generell mit vollem Beitragssatz pflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Direktversicherung	Pensionskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Pensionsfonds
10. Portabilität der Versorgung				

Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Übertragung der Versorgungsanwartschaft auf neuen Arbeitgeber gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG - Für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden und Übertragungswert übersteigt nicht die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung - Antrag auf wertgleiche Übertragung muss innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden auf eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds erfolgen Mit Zustimmung aller Beteiligten Übertragung gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG auch möglich, wenn - Zusage vor 1.1.2005 erteilt wurde - Übertragungswert über der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung liegt - auf eine Unterstützungskasse oder Pensionszusage übertragen werden soll Anwendung des Deckungskapital-Übertragungsabkommens für Direktversicherungen und Pensionskassen, wenn - Übertragung auf neuen Versicherer innerhalb von 15 Monaten nach Ausscheiden beantragt wird. - Übertragung des Zeitwerts inkl. Überschussbeteiligung und Schlussbeteiligung erfolgt ohne Abzüge. - Übertragung von Direktversicherung auf Pensionskasse und umgekehrt möglich. - Steuerliche Förderung der Versicherung bleibt bei Übertragung innerhalb der Frist erhalten. Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung für beitragsorientierte Leistungszusagen - Mitgabe der Police durch Übertragung der Versicherungsnehmerstellung auf den ausscheidenden Arbeitnehmer innerhalb von 3 Monaten - Bezugrecht ist unwiderruflich - Beleihungen, Abtretungen und Beitragsrückstände sind zuvor auszugleichen - Überschüsse dürfen nur zur Verbesserung der Leistung verwendet werden - Fortführung mit eigenen	Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Übertragung der Versorgungsanwartschaft auf neuen Arbeitgeber gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG - Für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden und Übertragungswert übersteigt nicht die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung - Antrag auf wertgleiche Übertragung muss innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden auf eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds erfolgen Mit Zustimmung aller Beteiligten Übertragung gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG auch möglich, wenn - Zusage vor 1.1.2005 erteilt wurde - Übertragungswert über der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung liegt - auf eine Unterstützungskasse oder Pensionszusage übertragen werden soll Anwendung des Deckungskapital-Übertragungsabkommens für Direktversicherungen und Pensionskassen, wenn - Übertragung auf neuen Versicherer innerhalb von 15 Monaten nach Ausscheiden beantragt wird. - Übertragung des Zeitwerts inkl. Überschussbeteiligung und Schlussbeteiligung erfolgt ohne Abzüge. - Übertragung von Direktversicherung auf Pensionskasse und umgekehrt möglich. - Steuerliche Förderung der Versicherung bleibt bei Übertragung innerhalb der Frist erhalten. Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung für beitragsorientierte Leistungszusagen - Mitgabe der Police durch Übertragung der Versicherungsnehmerstellung auf den ausscheidenden Arbeitnehmer innerhalb von 3 Monaten - Bezugrecht ist unwiderruflich - Beleihungen, Abtretungen sind zuvor auszugleichen - Überschüsse dürfen nur zur Verbesserung der Leistung verwendet werden - Fortführung mit eigenen Beiträgen möglich	Mit Zustimmung aller Beteiligten Übertragung innerhalb der Durchführungswege Pensionszusage und Unterstützungskasse gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG grundsätzlich möglich; alternativ: Aufrechterhaltung der Anwartschaft bei altem Arbeitgeber	Mit Zustimmung aller Beteiligten Übertragung innerhalb der Durchführungswege Pensionszusage und Unterstützungskasse gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG grundsätzlich möglich; Achtung: Übertragung auf Unterstützungskasse steuerlich nicht flankiert alternativ: Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der „alten“ Unterstützungskasse	Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Übertragung der Versorgungsanwartschaft auf neuen Arbeitgeber gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG - Für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden und Übertragungswert übersteigt nicht die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung - Antrag auf wertgleiche Übertragung muss innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden auf eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds erfolgen Mit Zustimmung aller Beteiligten Übertragung auf andere versicherungsförmige Durchführungswege gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG auch möglich, wenn - Zusage vor 1.1.2005 erteilt wurde - Übertragungswert über der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung liegt
--	---	--	---	---

Direktversicherung	Pensionskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Pensionsfonds
11. Abfindung der Leistungen				
Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche bei Ausscheiden des Mitarbeiters (i. d. R. nur bei Beitragszusagen mit Mindestleistung relevant) zulässig für - Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1 % der Bezugsgröße gem. §18 SGB IV (Mini-Renten) - Kapitalbeträge bis max. 120 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV (Kleinst-Anwartschaften) Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem künftigen Ausscheiden stehen Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften unbegrenzt zulässig (z. B. Versorgung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern)	Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche bei Ausscheiden des Mitarbeiters (i. d. R. nur bei Beitragszusagen mit Mindestleistung relevant) zulässig für - Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1 % der Bezugsgröße gem. §18 SGB IV (Mini-Renten) - Kapitalbeträge bis max. 120 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV (Kleinst-Anwartschaften) Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem künftigen Ausscheiden stehen Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften unbegrenzt zulässig (z. B. Versorgung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern)	Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche bei Ausscheiden des Mitarbeiters zulässig für - Rentenleistungen und fällige Renten bis max. 1 % der Bezugsgröße gem. §18 SGB IV (Mini-Renten) - Kapitalbeträge bis max. 120 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV (Kleinst-Anwartschaften) Laufende Rentenleistungen, die erstmals vor dem 1.1.2005 fällig wurden, sind im Einvernehmen abfindbar Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem künftigen Ausscheiden stehen Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften unbegrenzt zulässig (z. B. Versorgung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern)	Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche bei Ausscheiden des Mitarbeiters zulässig für - Rentenleistungen und fällige Renten bis max. 1 % der Bezugsgröße gem. §18 SGB IV (Mini-Renten) - Kapitalbeträge bis max. 120 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV (Kleinst-Anwartschaften) Laufende Rentenleistungen, die erstmals vor dem 1.1.2005 fällig wurden, sind im Einvernehmen abfindbar Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem künftigen Ausscheiden stehen Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften unbegrenzt zulässig (z. B. Versorgung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern)	Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche bei Ausscheiden des Mitarbeiters (i. d. R. nur bei Beitragszusagen mit Mindestleistung relevant) zulässig für - Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1 % der Bezugsgröße gem. §18 SGB IV (Mini-Renten) - Kapitalbeträge bis max. 120 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV (Kleinst-Anwartschaften) Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem künftigen Ausscheiden stehen Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften unbegrenzt zulässig (z. B. Versorgung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern)
12. Auswirkungen auf die Liquidität				
- Beiträge zur Direktversicherung wirken als Betriebsausgaben liquiditätsmindernd - keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen, da sich die Ansprüche gegen den Lebensversicherer richten - wegen in der Regel fehlender Anpassungsverpflichtung keine weitere Liquiditätsbelastung	- Beiträge zur Pensionskasse wirken als Betriebsausgaben liquiditätsmindernd - keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen, da sich die Ansprüche gegen die Pensionskasse richten - wegen in der Regel fehlender Anpassungsverpflichtung keine weitere Liquiditätsbelastung	- ggf. Liquiditätsgewinne aus gestundeten Ertragsteuern - Beiträge zur Rückdeckungsversicherung wirken als Betriebsausgaben liquiditätsmindernd - bei Vollrückdeckung keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen - ggf. zusätzliche Belastung der Liquidität infolge einer evt. Anpassungspflicht - keine wachsende Liquiditätsbelastung bei steigender Zahl der Rentner und rückläufiger Zahl der Aktiven, da jeder Versorgungsfall vorfinanziert ist	- Liquiditätsabfluss infolge der Zuwendungen an die Unterstützungskasse bereits in der Anwartschaftszeit - keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen, da sich die Ansprüche gegen die Unterstützungskasse, die ihre Verpflichtungen beim Lebensversicherer kongruent rückgedeckt hat, richten - bei Kapitaleistungen keine weitere Liquiditätsbelastung - bei laufenden Leistungen (Renten) ggf. zusätzliche Belastung der Liquidität infolge einer evt. Anpassungsprüfungspflicht	- Beiträge an den Pensionsfonds wirken als Betriebsausgaben liquiditätsmindernd - keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit, da sich die Ansprüche gegen den Pensionsfonds richten; - bei laufenden Leistungen (Renten), sofern keine Beitragszusage mit Mindestleistungen, ggf. zusätzliche Belastung der Liquidität infolge einer evt. Anpassungsprüfungspflicht

Direktversicherung	Pensionskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Pensionsfonds
13. Bilanzielle Auswirkungen				
keine, da Direktversicherungen beim Unternehmen nicht zu aktivieren sind	keine, da Pensionskassen-Versicherungen beim Unternehmen nicht zu aktivieren sind	- Ausweis der Verpflichtungen mittels der Pensionsrückstellung auf der Passivseite der Bilanz, was zu einer Gewinnminderung oder Verlusterhöhung führen kann - Aktivierung des Wertes der Rückdeckungsversicherung auf der Aktivseite der Bilanz, was zu einer Gewinnerhöhung bzw. Verlustminderung führt - Bilanzschwankungen bei Eintritt des Versorgungsfalles sind im Falle der Vollrückdeckung ausgeschlossen	keine, da die Bilanz des Unternehmens in keiner Weise tangiert wird	keine, da Pensionsfondszusagen beim Unternehmen nicht zu aktivieren sind
14. Verwaltungsaufwand				
- geringfügig, da die Betreuung weitgehend vom Versicherer übernommen wird - bei vorzeitigem Ausscheiden Mitgabe des Versicherungsscheines möglich	- geringfügig, da die Betreuung weitgehend von der Pensionskasse übernommen wird - bei vorzeitigem Ausscheiden Mitgabe des Versicherungsscheines möglich	- gering, da Verwaltungsaufgaben, Bereitstellung von versicherungsmathematischen Gutachten wie auch die arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Beratung und Betreuung vom Versicherer übernommen wird - Arbeitgeber ist zur Abführung von Lohnsteuer und Krankenversicherungsbeiträgen auf fällige Leistungen verpflichtet	geringfügig, da die Verwaltung – auch das gesamte Rentenmanagement unter Berücksichtigung von Lohnsteuer und Krankenversicherungsbeiträgen auf fällige Rentenleistungen – auf Wunsch vollständig von der Unterstützungskasse übernommen werden kann	geringfügig, da die Verwaltung weitgehend vom Pensionsfonds übernommen wird
15. Insolvenzversicherung				

• bei unverfallbaren Anwartschaften Absicherung über den PSVaG gem. §§ 7-15 BetrAVG erforderlich, wenn – das Bezugsrecht widerruflich gestaltet ist bzw. – die Direktversicherung beliehen ist • keine Sicherungspflicht bei nicht beliehenen Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht	• keine PSV-Sicherungspflicht für Pensionskassen-Versicherungen	• bei unverfallbaren Anwartschaften Absicherung über den PSVaG gem. §§ 7-15 BetrAVG erforderlich. • zusätzlich kann nach derzeitigem Kenntnisstand und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein privatrechtlicher Insolvenzschutz mittels Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten und seine Hinterbliebenen erzielt werden. Hierdurch soll der Personenkreis geschützt werden, der nicht in den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes fällt und damit keine Ansprüche gegen den PSVaG geltend machen kann bzw. der nicht vom gesetzlichen Insolvenzschutz erfasste Teil der Zusage	• bei unverfallbaren Anwartschaften Absicherung über den PSVaG gem. §§ 7-15 BetrAVG erforderlich. • zusätzlich kann nach derzeitigem Kenntnisstand und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein privatrechtlicher Insolvenzschutz mittels Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten und seine Hinterbliebenen erzielt werden. Hierdurch soll der Personenkreis geschützt werden, der nicht in den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes fällt und damit keine Ansprüche gegen den PSVaG geltend machen kann bzw. der nicht vom gesetzlichen Insolvenzschutz erfasste Teil der Zusage	• bei unverfallbaren Anwartschaften Absicherung über den PSVaG gem. §§ 7-15 BetrAVG erforderlich. Für die Ermittlung der Beitragshöhe sind als Bemessungsgrundlage nur 20 % des fiktiven Teilwerts bzw. der Barwert der Versorgungsleistung gem. § 6a EStG maßgebend. • zusätzlich kann ein privatrechtlicher Insolvenzschutz durch ein unwiderrufliches Bezugsrecht zu Gunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen erzielt werden.
16. Eigenbeteiligung der Mitarbeiter				
• möglich durch Entgeltumwandlung	• möglich durch Entgeltumwandlung	• möglich durch Entgeltumwandlung	• möglich durch Entgeltumwandlung	• möglich durch Entgeltumwandlung
Direktversicherung	Pensionskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Pensionsfonds
17. Eignung				

• kleinere und mittlere Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen • nicht bilanzierende Unternehmen • Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen • Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf • konjunkturabhängige Branchen, da Anpassung an die Ertragslage möglich • Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten • Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften • Unternehmen, die eine breite Produktpalette wünschen	• kleinere und mittlere Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen • nicht bilanzierende Unternehmen • Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen • Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf • konjunkturabhängige Branchen, da Anpassung an die Ertragslage möglich • Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten • Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften	• alle Unternehmen unabhängig von Personalbestand und Altersstruktur • bilanzierende Unternehmen • Unternehmen mit vorübergehend hohem Investitionsbedarf und guter Liquiditätslage • Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften • Unternehmen, die unbegrenzten Dotierungsfreiraum für bAV-Zuwendungen wünschen	• kleinere und mittlere Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen • nicht bilanzierende Unternehmen • Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen • Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf • Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten • Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften • Unternehmen, die unbegrenzten Dotierungsfreiraum für bAV-Zuwendungen wünschen	• kleinere und mittlere Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen • nicht bilanzierende Unternehmen • Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen • Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf • stark konjunkturabhängige Branchen, da Anpassung an die Ertragslage möglich • Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften • Unternehmen, die auf Grund der Kapitalanlagefreiheiten eine höhere Performance erwarten • Unternehmen, die Teile ihrer Versorgungsversprechen im Wege der Pensionszusage auslagern (Bilanz) möchten. Hierbei sind die Besonderheiten gem. § 3 Nr. 63 EStG zu berücksichtigen (hier nicht aufgeführt).
---	---	--	---	---